

**1. Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 19. März 2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 13. Dezember 2013 (AM 30 / 2013, S. 35 ff.) wird wie folgt geändert:

**§ 6 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die sich in der Regel über zwei Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 4 Leistungspunkten.

**§ 6 Absatz 6** wird wie folgt neu eingefügt:

- (6) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

**§ 17 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer

- die folgenden Module des ersten bis vierten Semesters: 301 bis 307, 309 bis 314, 318, 320 und 325,
- die Studienleistungen zu Element 1 der Module 315 und 316 sowie
- die Teilleistung zu Element 1 des Moduls 317 bestanden hat.

Durch die Bachelorarbeit werden 9 Leistungspunkte erworben.

**§ 17 Absatz 6** erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit steht der / dem Studierenden ein Zeitraum von 9 Wochen zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 270 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraumes um bis zu vier Wochen

gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf des Bearbeitungszeitraumes an den Prüfungsausschuss zu stellen.

Der Anhang zu § 6 Absatz 4 (Modulübersicht) erhält folgende Fassung:

Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen				
Modul		Leistungs- punkte	Prüfungs- art	Zulassungs- voraussetzungen für die Modulprüfung
<b>Module mit Praxisphasen</b>				
325	Praktikum	4	Bericht	-
<b>Module mit Pflichtelementen</b>				
301	Grundlagen der Darstellung	7	2 TL	-
302	Bauphysik und TGA	6	2 TL	-
303	Baustoffkunde	6	2 TL	-
304	Einführung Baukonstruktion und Baugeschichte	8	3 TL	-
305	Tragkonstruktionen I / II	8	MO	-
306	Tragkonstruktionen III / IV	6	MO	M 305
307	Projekt 1	7	MO	M 305, 309, 311
308	Projekt 2	9	MO	M 301 bis 307, 309 bis 314, 315*, 316**, 317***, 318, 320, 325
309	Höhere Mathematik I	8	MO	-
310	Höhere Mathematik II	8	MO	-
311	Technische Mechanik 1	8	MO	-
312	Technische Mechanik 2	8	MO	-
313	Statik linearer Stabtragwerke	12	2 TL	-
314	Einführung Stahl- und Stahlbetonbau	6	2 TL	-
315	Stahlbau II / III	8	MO	-
316	Stahlbetonbau II / III	8	MO	-
317	Baugrund-Grundbau I / II	8	2 TL	-
318	Grundlagen Baubetrieb	8	MO	-
319	Grundlagen der Bauwirtschaft und des	6	2 TL	-

	Baurechts			
<b>Module mit Wahlpflichtelementen</b>				
320	Mathematik III	5	MO	-
321	a) Lineare Flächentragwerke b) Bauabwicklung I	8	2 TL	- -
326	Wahlpflicht	9	TL <sup>[1]</sup>	-
<b>Abschlussarbeit</b>				
324	Bachelorarbeit (Thesis)	9	MO	siehe § 17 PO

Legende:

MO = Modulprüfung

TL = Teilleistung

<sup>[1]</sup> = Anzahl der Teilleistungen entsprechend der Anzahl der Wahlpflichtelemente

\* = Erfolgreiche Erbringung der Studienleistung zu Element 1: Stahlbau II

\*\* = Erfolgreiche Erbringung der Studienleistung zu Element 1: Stahlbeton II

\*\*\* = Erfolgreiche Erbringung der Teilleistung zu Element 1: Baugrund-Grundbau I

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung findet Anwendung auf alle Studierende, die erstmalig ab dem Wintersemester 2014 / 2015 an der Technischen Universität Dortmund für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2014 / 2015 in den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben und noch nicht das Modul 308 „Projekt 2“ begonnen oder abgeschlossen haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Änderungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche werden angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 10. März 2015 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 5. Februar 2015.

Dortmund, den 19. März 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather